



Marktstandsordnung

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 14. Dezember 2022
betreffend die Einhebung von Marktstandgebühren (Marktstandsordnung).

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016,
wird verordnet:

§ 1

Bei Märkten in Oberneukirchen wird für den den Marktfahrern überlassenen Raum und als Abgeltung der Kosten für die Säuberung des für den Markt zur Verfügung gestellten Platzes eine Marktstandgebühr eingehoben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandgebühr beträgt pro angefangenen Laufmeter des aufgestellten des aufgestellten Standes Euro 5,00 (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 3

Die Gebühr ist durch den Marktfahrer an die Gemeinde Oberneukirchen zu entrichten; diese Gebühr ist bei Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Josef Rathgeb

Angeschlagen am: **15. Dez. 2022**
Abgenommen am: